



An den Grossen Rat

22.5357.02

WSU/P225357

Basel, 2. November 2022

Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2022

Schriftliche Anfrage Pascal Pfister betreffend „Schweizer Arbeitsverträge in der Binnenschifffahrt“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Pascal Pfister dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Die Basler Gewerkschaft der Binnenschiffer, Nautilus International, berichtet von einer starken Zunahme von internationalen Reedereien und Dienstleistern, die in den vergangenen Jahren eine Niederlassung in der Schweiz gründen und auch Personal nach OR mit Schweizer Arbeitsverträgen anstellen. Oft zeige sich dabei, dass die Schweizer Niederlassung nicht wirklich als Arbeitgeber und als operativer „Ausrüster“, also Betreiber der jeweiligen Schiffe angesehen werden kann. Da viele der Schiffe nicht unter Schweizer Flagge fahren, ist es sehr schwierig, die Gesamtzahl der Beschäftigten mit Schweizer Arbeitsverträgen einzuschätzen. Der Unterzeichnende bittet den Regierungsrat deshalb um eine Übersicht aller in der Schweiz registrierten Firmen, die Binnenschifffahrt auf dem Rhein betreiben oder Dienstleistungen für diese Schifffahrt anbieten sowie eine Übersicht über Beschäftigungen mit Schweizer Arbeitsvertrag.

1. Wie viele Schiffe sind unter Schweizer Flagge bei den Schweizerischen Rheinhäfen registriert?
2. Wie viele Firmen haben eine Ausrüsterbescheinigung von Schweizerischen Rheinhäfen?
3. Wie viele Schiffe haben eine Rheinzugehörigkeitsurkunde von den Schweizerischen Rheinhäfen (auch die Schiffe unter einer nicht Schweizer-Flagge)?
4. Wie viele Beschäftigte mit Schweizer Arbeitsvertrag arbeiten in der Binnenschifffahrt?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Schiffe sind unter Schweizer Flagge bei den Schweizerischen Rheinhäfen registriert?*

Rheinschiffe unter Schweizer Flagge werden nicht bei den Schweizerischen Rheinhäfen SRH registriert, sondern in den dafür zuständigen Schiffsregisterämtern der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau. Diese vom Bundesrat als zuständig erklärten drei Grundbuchämter führen das eidgenössische Schiffsregister nach dem Bundesgesetz über das Schiffsregister.

Die Aufnahme eines Rheinschiffes in das Schweizer Schiffsregister bedingt - nebst grundbuchrechtlicher Anforderungen - einer Bescheinigung der SRH über die Erfüllung der Anforderungen, welche die internationalen Ausführungsvorschriften zur Mannheimer Akte, das Bundesgesetz über das Schiffsregister sowie der dazugehörigen Schiffsregisterverordnung an den Betrieb eines Rheinschiffes stellen.

Diese Bescheinigung umfasst unter anderem, ob die Eigentümer oder die Ausrüster eines Schiffes über eine zweckmässige Organisation für Betrieb, Ausrüstung und Besatzung des Schiffes in der Schweiz verfügt, den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit in der Schweiz besitzt und von dort aus den Betrieb des Schiffes leitet. Die SRH führen hierzu immer individuelle Gespräche mit den Firmen und besuchen im Zweifelsfall die Firmen vor Ort. Die Unternehmen müssen mit einer umfangreichen Dokumentation glaubhaft machen, dass sie alle Anforderungen erfüllen. Im Vergleich zu den Schiffsregisterprozessen entlang der Länder des Rheins ist die Schweizer Gesetzgebung und deren Vollzug als komplex zu bewerten.

Aktuell sind 281 Rheinschiffe von 97 Reedereien unter Schweizer Flagge registriert. Zum Vergleich: Auf dem ganzen Rhein sind gesamthaft etwa 10'250 Schiffe im Gütersegment (Schweizer Flagge 54) und knapp 300 Schiffe für Flusskreuzfahrten (Schweizer Flagge 200) registriert. In der Güterschifffahrt dominieren die Niederlande mit rund 4'200 sowie Deutschland mit 2'500 registrierten Schiffen.

2. *Wie viele Firmen haben eine Ausrüsterbescheinigung von Schweizerischen Rheinhäfen?*

Eine Ausrüsterbescheinigung benötigen diejenigen Firmen, die ein Schiff im Auftrag des Eigentümers als Reederei betreiben. Die Schweizerischen Rheinhäfen haben aktuell 278 Ausrüsterbescheinigungen für Schiffe von insgesamt 50 verschiedenen Reedereien erteilt.

Einem Binnenreeder (Ausrüster), der nicht Eigentümer des Schiffes ist, erteilen die Schweizerischen Rheinhäfen eine Ausrüsterbescheinigung, welche zuhanden des wirtschaftlichen Eigentümers bescheinigt, dass der betroffene Ausrüster in der Lage ist das Schiff nautisch-technisch einzusetzen. Er hat dabei die gleichen Anforderungen zu erfüllen, welche die internationalen Ausführungsvorschriften zur Mannheimer Akte, das Bundesgesetz über das Schiffsregister sowie der dazugehörigen Schiffsregisterverordnung an einen Schiffseigentümer stellen.

3. *Wie viele Schiffe haben eine Rheinzugehörigkeitsurkunde von den Schweizerischen Rheinhäfen (auch die Schiffe unter einer nicht Schweizer-Flagge)?*

Eine in der Schweiz ausgestellte Rheinschifffahrtzugehörigkeits-Urkunde haben jeweils nur diejenigen Schiffe, welche in einem der drei genannten Schweizer Rheinregister registriert sind. Somit sind es aktuell 281 ausgestellte Rheinschifffahrtzugehörigkeits-Urkunden.

4. *Wie viele Beschäftigte mit Schweizer Arbeitsvertrag arbeiten in der Binnenschifffahrt?*

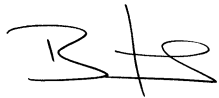
Diese Frage kann weder vom Kanton noch von den SRH beantwortet werden, denn es arbeiten in der Binnenschifffahrt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Schweiz, aus EU-/EFTA-Ländern und aus Drittstaaten. Je nachdem gelten unterschiedliche Prüf- und Bewilligungsvoraussetzungen:

- Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen keine Arbeitsbewilligung.
- Die Gesuche für eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für EU-/EFTA-Staatsangehörige werden im Kanton Basel-Stadt vom Migrationsamt geprüft und ausgestellt.
- Für Drittstaatenangehörige (z.B. aus Philippinen) ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz bei einem schweizerischen Arbeitgeber ab dem ersten Einsatztag bewilligungspflichtig. Die Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt wird nach den strengen ausländerrechtlichen Voraussetzungen geprüft. Damit diese Prüfung vorgenommen werden kann, kontrolliert das Amt für Wirtschaft und Arbeit unter anderem den beidseitig unterzeichnete Arbeitsvertrag. Die Qualifikation der betroffenen Person, welche als nautisches Personal arbeiten will, wird vorgängig durch die SRH geprüft und schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist dem Gesuch für die Arbeitsbewilligung beizulegen.

Vor der Covid-19-Pandemie hatte das Amt für Wirtschaft und Arbeit im Bereich der Flussschiffahrt jährlich zwischen 600 bis 700 Gesuche bzw. Arbeitsverträge für Drittstaatsangehörige geprüft und eine Arbeitsbewilligung ausgestellt. Dieses Jahr sind es aktuell ca. 350 Gesuche, also ca. 350 Arbeitsverträge.

Die Reedereien und Ausrüster müssen wie in Antwort zu Frage 1 ausgeführt, umfangreiche Nachweise zum Unternehmen erbringen. Zudem unterliegen sie einer gesetzlichen Meldepflicht von relevanten Änderungen der Unternehmung im Hinblick auf die Schiffsregistrierung. Darüber hinaus kontrollieren die SRH engmaschig alle Veränderungen im Handelsregister zu den Schiffsfahrtsunternehmungen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin